



Was ist bei der Hersteller-
befreiung zu beachten?

Näheres dazu auf Seite 2

Durch welche Maßnahmen soll Lohn- und Sozialdumping weiter eingeschränkt werden?

Lohn- und Sozialdumping

Ab 1.1.2015 soll es zu einer Verschärfung des Gesetzes zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping kommen.

Mit der Arbeitsmarktöffnung einiger osteuropäischer Länder im Jahr 2011 wurde das Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping eingeführt. Ziel war es, einen fairen Wettbewerb zwischen Unternehmern zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge korrekt abgeführt werden.

Diese Regelungen sollen mit dem neuen Begutachtungsentwurf erweitert werden. Die Gesetzgebung ist allerdings noch abzuwarten.

Einige ausgewählte Änderungen ab 1.1.2015

Entsendung von Mitarbeitern

Die Entsendung eines Mitarbeiters muss bereits jetzt der österreichischen Sozialversicherung gemeldet werden. Die Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung am Arbeitsort und eine Abschrift der Entsendemeldung müssen

bereitgehalten werden. Ist das nicht der Fall, stellt dies einen Straftatbestand dar.

Künftig soll auch eine Verwaltungsstrafe verhängt werden können, wenn diese Unterlagen nicht an die Abgabenbehörde übermittelt werden. Es wird nun auch klargestellt, dass die Strafe für jeden Arbeitnehmer verhängt wird, für den die erforderlichen Maßnahmen nicht erfüllt werden – nicht pro Arbeitgeber.

Lohnkontrollen

Die Lohnkontrollen werden bei Bauunternehmen auf alle Entgeltbestandteile ausgedehnt. Bei allen anderen Branchen wird kontrolliert, ob der nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Grundlohn samt Sonderzahlungen gezahlt wird. Wenn Arbeitskräfteüberlassungen betroffen sind: der Überlassungslohn inklusive des Referenzzuschlags.

Lohnunterlagen

Das Strafausmaß für Lohnunterlagen, die nicht bereitgehalten werden, soll angehoben werden. Auch hier gilt: Gestraft wird pro Arbeitnehmer, für den die Lohnunterlagen nicht vorhanden sind und nicht pro Arbeitgeber.

SOZIALVERSICHERUNG

STRAFZUSCHLAG VERMEIDEN

NEUE SELBSTÄNDIGE: PFLICHTVERSICHERUNG IN DER SVA

Neue Selbständige trifft die Pflichtversicherung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) nur dann, wenn ihr Einkommen nachstehende Grenzen überschreitet:

- € 4.743,72 jährliche Einkünfte (wenn im selben Jahr auch noch andere Einkünfte oder Leistungen aus der Sozialversicherung bezogen werden)
- € 6.453,36 jährliche Einkünfte (keine anderen Einkünfte im selben Jahr)

Allerdings prüfen die zuständigen Sozialversicherungsträger die Höhe der Einkünfte erst anhand des Einkommensteuerbescheids. Das heißt, die Überprüfung erfolgt erst im folgenden Jahr.

STRAFZUSCHLAG

Wenn die Grenzen überschritten wurden, müssen

- die Beiträge nachgezahlt werden und zusätzlich
- für die Pensions- und Krankenversicherung ein Strafzuschlag in Höhe von 9,3 % der nachzuzahlenden Beiträge entrichtet werden.

Um diesen Strafzuschlag zu vermeiden, können neue Selbständige eine Überschreitungserklärung bei der SVA abgeben. Das Überschreiten der Grenzen muss für das Jahr 2014 noch bis zum 31.12.2014 gemeldet werden – nur dann kann der Strafzuschlag vermieden werden.

Mit der Abgabe der Erklärung wird die Pflichtversicherung in der Sozialversicherung ausgelöst. Wenn die Erklärung einmal abgegeben ist und die Einkünfte dann unter der Grenze bleiben, kann man sich nicht mehr rückwirkend wieder befreien lassen.

WER IST NEUER SELBSTÄNDIGER?

Personen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen und dafür keine Gewerbeberechtigung benötigen. Die SVA prüft diese Voraussetzungen.

Beispiele: Autoren, Vortragende, Psychotherapeuten

Was ist bei der Herstellerbefreiung zu beachten?



Privater Grundstücksverkauf

Beim Verkauf eines privaten Grundstückes muss im Regelfall Immobilienertragsteuer bezahlt werden. Selbst hergestellte Gebäude sind von dieser Besteuerung ausgenommen. Ein Gebäude wurde (nach dieser Befreiungsbestimmung) dann selbst hergestellt, wenn der Steuerpflichtige das (finanzielle) Baurisiko hinsichtlich der Errichtung des Gebäudes trägt. Als selbst hergestellt gilt das Gebäude auch dann, wenn ein beauftragter Unternehmer das Gebäude errichtet hat, der Eigentümer aber das Risiko allfälliger Kostenüberschreitungen zu tragen hatte.

Wichtiges zur Herstellerbefreiung

Im Gegensatz zur Hauptwohnsitzbefreiung ist bei der Herstellerbefreiung nur der Verkauf vom Gebäude selbst steuerfrei – nicht hingegen der Verkauf des Grundstücks. Treffen die Voraussetzungen für beide Befreiungen zu, hat die Hauptwohnsitzbefreiung Vorrang.

Wird das Gebäude unentgeltlich übertragen (z.B. durch ein Erbe), kann der Erwerber nicht die Herstellerbefreiung beantragen.

Eine Ausnahme gibt es auch, wenn das Gebäude vermietet wird. Die Herstellerbefreiung kann nicht angewendet werden, wenn das Gebäude innerhalb der letzten zehn Jahre der Erzielung von Einkünften gedient hat.

Werden nur Teile des Gebäudes vermietet, kann der nicht vermietete Teil von der Besteuerung ausgenommen werden – für den vermieteten Teil greift die Herstellerbefreiung allerdings nicht.

Beispiele zur Herstellerbefreiung

Ein Ehepaar errichtet gemeinsam in Form einer Miteigentümerschaft ein Gebäude. Nach der Fertigstellung nutzen es die beiden als Ferienhaus und haben dort nicht ihren Hauptwohnsitz (daher keine Anwendung der Hauptwohnsitzbefreiung). Kann bei einem Verkauf die Herstellerbefreiung angewendet werden?

Variante 1: Die Herstellkosten werden von beiden getragen.

Lösung: Beide haben die Herstellung finanziert, daher tragen auch beide das Bauherrenrisiko. Deshalb ist der Verkauf des Hauses für beide aufgrund der Herstellerbefreiung befreit.

Variante 2: Für die Herstellung des Gebäudes wird ein Kredit aufgenommen. Die Rückzahlung der Raten übernimmt der Ehemann. Die Frau haftet allerdings als Bürge und Zahler für den aufgenommenen Kredit.

Lösung: Obwohl nur der Mann den Kredit zurückzahlt, können in diesem Fall trotzdem beide die Herstellerbefreiung anwenden. Die Frau trägt auch das Bauherrenrisiko aufgrund der Haftung als Bürge und Zahler.

Variante 3: Die Herstellungskosten werden nur von der Frau gezahlt.

Lösung: Nur die Frau trägt die gesamten Kosten. Wirtschaftlich wird somit dem Ehemann ein Gebäude in sein Miteigentum zugewendet. Es liegt beim Ehemann ein unentgeltlicher Erwerb vor. Die Frau hat allein das Bauherrenrisiko getragen, nur für ihren Miteigentumsanteil ist die Herstellerbefreiung anwendbar.

Was müssen Arbeitszeitaufzeichnung und Lohnkonto beinhalten?

Arbeitsaufzeichnungen

Der Arbeitgeber ist gesetzlich dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstunden aller Mitarbeiter aufgezeichnet werden – auch von Geringfügig- und Teilzeitbeschäftigten.

Für jeden einzelnen Mitarbeiter müssen die Normalstunden/Überstunden und die genauen Pausenzeiten (tagfertig) aufgezeichnet werden. Wichtig ist, dass nicht nur die Summe der täglichen Stundenanzahl aufgeschrieben wird, sondern die tatsächlichen Zeiten, in denen gearbeitet wurde (z.B. 8-12 Uhr). Lassen Sie die

Arbeitsaufzeichnungen vom Dienstnehmer unterschreiben.

Hinweis: Es müssen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden.

Daneben müssen auch erfasst werden:

- (Block)Nachtarbeit (ab 19 Uhr)
- Überstunden
- Feiertagsstunden/Ruhezeiten
- Urlaub
- Krankenstand
- freie Tage
- Salden von Arbeitsstunden
- Resturlaub

Allein mit der Erstellung eines Dienstplans ist die Dokumentationspflicht nicht ausreichend erfüllt.

Welche Aufzeichnungen sind vom Dienstgeber sonst noch zu machen?

Für jeden Arbeitnehmer ist ein eigenes Lohnkonto zu führen – auch für beschränkt Steuerverpflichtige, geringfügig Beschäftigte und lediglich vorübergehend beschäftigte Mitarbeiter. Mit dem Lohnkonto sind auch die zugehörigen Unterlagen aufzuheben, wie z.B. die Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdienerrabsetzbetrages und der Ausdruck des Pendlerrechners.

Weitere wesentliche Unterlagen, die der Arbeitgeber aufbewahren muss, sind:

- Dienstverträge und Dienstzettel, Lehrverträge, Betriebsvereinbarungen
- Reisekostenaufzeichnungen, Fahrtenbücher
- Urlaubs- und Krankenstandsaufzeichnung
- Berichte der letzten Betriebsprüfung
- Branchenspezifische Unterlagen (z.B. Abrechnungen der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse)



GIBT ES EINE BEFREIUNG VON DER PFLICHTVERSICHERUNG FÜR KLEINGEWERBETREIBENDE?

Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung können sich rückwirkend von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen, und zwar dann, wenn die

- Einkünfte im Jahr 2014 nicht über € 4.743,72 und
- der jährliche Umsatz nicht über € 30.000,00 liegen.

Es bleibt dann lediglich die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung. Diese beträgt für das Jahr 2014 € 8,67 monatlich.

Diese Bestimmung gilt auch für Ärzte – allerdings können sie nur eine Befreiung von der Pensionsversicherung beantragen.

WER KANN DEN ANTRAG STELLEN?

Neben den obigen Grenzen müssen auch noch weitere persönliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Unternehmer, die in den letzten fünf Jahren maximal zwölf Monate GSVG-pflichtversichert waren oder
- Personen über 60 Jahre oder
- Personen über 57 Jahre, die in den letzten fünf Jahren die zwölfwache monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten haben.

BEZUG KINDERBETREUUNGSGELD

Auch Bezieher von Kinderbetreuungsgeld können sich von der Pflichtversicherung befreien lassen. In diesem Fall gelten eigene Voraussetzungen. Die Befreiung ist für maximal 48 Kinder-

erziehungsmonate pro Kind möglich – bei Mehrlingsgeburten für die ersten 60 Monate.

Die monatlichen Einkünfte dürfen € 395,31 und die monatlichen Umsätze dürfen € 2.500,00 nicht übersteigen. Das heißt auch: In diesem Fall dürfen die Umsätze die Kleinunternehmergrenze von € 30.000,00 nicht übersteigen. Die Befreiung gilt daher auch in diesem Fall nur für Einpersonen- bzw. Kleinunternehmer.

WANN MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Für das Jahr 2014 muss der Antrag bis spätestens 31.12.2014 bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft eingelangt sein.

Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen



Neue Regelbedarfssätze für das Jahr 2015

Die Regelbedarfssätze werden jedes Jahr neu festgelegt.

Altersgruppe	Euro
0 - 3 Jahre	€ 197,00
3 - 6 Jahre	€ 253,00
6 - 10 Jahre	€ 326,00
10 - 15 Jahre	€ 372,00
15 - 19 Jahre	€ 439,00
19 - 28 Jahre	€ 550,00

Unterhaltsabsetzbetrag

Werden Unterhaltsleistungen für ein nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehöriges Kind gezahlt, kann ein Unterhaltsabsetzbetrag geltend gemacht werden.

Höhe des Unterhaltsabsetzbetrags

für das 1. Kind	€ 29,20 p.m.
für das 2. Kind	€ 43,80 p.m.
für jedes weitere Kind	€ 58,40 p.m.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die Regelbedarfssätze nicht unterschritten wurden.

Stand: 11.09.2014

BETRIEBSWIRTSCHAFT UNTERNEHMENSGRÜNDUNG – FINANZIERUNG

Ein ausreichend hohes Startkapital ist bei der Gründung eines Unternehmens erforderlich. Wie hoch es sein soll, liegt einerseits am konkreten Vorhaben, andererseits wird auch vom Gesetzgeber abhängig von der Rechtsform ein unterschiedliches Kapital gefordert. Die notwendigen finanziellen Mittel können durch spezielle Förderungen (z.B. für Neugründung), durch einen Kredit bei der Bank oder durch Investoren beschafft werden.

ERSTELLEN EINES FINANZPLANS

Wenn Sie einen Finanzplan erstellen, gewinnen Sie einen Überblick über die Ausgaben und die geplanten Einnahmen. Sie sehen, ob genug Barmittel zur Verfügung stehen, um allen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können.

Wichtige Punkte bei der Erstellung eines Finanzplans:

- Höhe der Gründungskosten und Investitionen zu Beginn
- Höhe der anfänglichen laufenden Kosten
- Ab wann rechnen Sie mit Gewinnen? Erstellen Sie eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung.
- Wie hoch ist der jährliche Finanzbedarf?
- Kann mit dem erwirtschafteten Geldüberschuss der jährliche Finanzbedarf gedeckt werden?

Der Zeitraum, auf den sich die Liquiditätsplanung erstrecken sollte, sollte etwa drei Jahre betragen. Darüber hinausgehende Zeiträume lassen sich in aller Regel nur mehr sehr schwer abschätzen.

STEUERTERMINE | OKTOBER 2014

Fälligkeitsdatum 15. Oktober 2014

USt, NoVA, WerbeAbg	für August
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für September

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
August 2014	1,7	109,5	119,9
Juli 2014	1,8	109,5	119,9
Juni 2014	1,9	110,1	120,6

IMPRESSUM